

Erläuterungen zur Abfallverzeichnisverordnung Anlage A

Neufassung der Abfallverzeichnisverordnung / Umschlüsselung

Durch die Neufassung der Abfallverzeichnisverordnung wird nicht in den bestehenden Konsens von Erlaubnis- und Genehmigungsbescheiden gem. §§ 24a, 37, 52 oder 54 AWG 2002 eingegriffen.

Die durch die Neufassung der Verordnung spezifisch geänderten Abfallarten (im Folgenden als „neue Abfallarten“ bezeichnet) gelten als von bestehenden Erlaubnissen für die Sammlung und Behandlung von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 sowie von bestehenden Genehmigungen gemäß §§ 37, 52 oder 54 AWG 2002 umfasst, sofern und soweit sie vom Konsens der Erlaubnis bzw. Genehmigung auch bisher inhaltlich gedeckt waren. Bestehende Einschränkungen des Konsenses im Bescheid bleiben aufrecht.

Der Konsens bestehender Erlaubnisse oder Genehmigungen ist nach der Rechts- und Sachlage jenes Zeitpunktes zu beurteilen ist, in dem die jeweilige Berechtigung erteilt wurde.

Wird durch die Umschlüsselung erstmals eine nicht gefährliche Abfallart in den Konsens aufgenommen, wird auf die Verpflichtung zur Namhaftmachung einer verantwortlichen Person gem. § 26 AWG 2002 hingewiesen. (Dabei handelt es sich um eine Mitteilung an den jeweils zuständigen Landeshauptmann.)

Für den Zweifelsfall wird auf die Möglichkeit der Beantragung eines Feststellungsbescheides gem. § 6 Abs. 7 AWG 2002 hingewiesen.

Zur Umschlüsselungstabelle:

Die Umschlüsselung bestehender Erlaubnis- und Genehmigungsbescheide erfolgt anhand dreier Kategorien, abhängig von der jeweiligen Abfallart.

Abfallarten, die mit 01.01.2022 aus dem Abfallverzeichnis gestrichen werden, sind mit „[]“ gekennzeichnet.

Wird bei nicht mit „[]“ gekennzeichneten Abfallarten z.B. eine neue Schlüsselnummer abgespalten, wird diese neue Abfallart (abhängig von der Kategorie der Umschlüsselungstabelle) zusätzlich im Konsens abgebildet. Damit bleibt der bestehende Konsens in Bezug auf die alte Schlüsselnummer bestehen (zB. wenn ein Konsens für die SN 57129 besteht, bleibt diese SN zur Beschreibung von glasfaserverstärkten Kunststoffabfällen bestehen und die SN 57133 wird für carbonfaserverstärkte Kunststoffabfälle zusätzlich im Konsens abgebildet).

In der Tabelle sind die jeweiligen Hinweise und Anmerkungen zu den SN gemäß Anhang 1 der AbfallverzeichnisVO („Zuordnungsregeln“) nicht wiedergegeben.

Kategorie 1) Die in der rechten Spalte gelisteten Abfallarten vor der Neufassung der AVVO entsprechen den in derselben Zeile links gelisteten „neuen Abfallarten“.

Die folgenden „neuen Abfallarten“ in der linken Spalte können von Sammlern und Behandlern, die die korrespondierende Abfallart in der rechten Spalte in ihrem Erlaubnis- und Genehmigungsumfang haben, gesammelt und behandelt werden.

Beispiele: Wenn die Abfallart SN 17201 „Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt“ im Konsens enthalten ist, wird die Abfallart SN 17201 04 „Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt“ mit der Spezifizierung „Altholz stofflich“ zusätzlich im Konsens abgebildet. Wenn die Abfallart SN 18407 „Rückstände aus der Altpapierverarbeitung“ im Konsens enthalten ist, bleibt diese im Konsens und wird mit der neuen Bezeichnung „Rückstände aus der Altpapierverarbeitung (zB Spuckstoffe, Rejekte)“ abgebildet.

SN neu gem. AVVO BGBl. II Nr. 409/2020	Sp	g/gn	Bezeichnung	Spezifizierung	Von folgender SN gem. AVVO BGBl II 2003/570 umfasst	Sp	g/gn	Bezeichnung	Spezifizierung
17201	04		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	Altholz stofflich	17201			Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	
17201	04		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	Altholz stofflich	17201	01		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) behandeltes(m) Holz
17202	04		Bau- und Abbruchholz	Altholz stofflich	17202			Bau- und Abbruchholz	
17202	04		Bau- und Abbruchholz	Altholz stofflich	17202	01		Bau- und Abbruchholz	(aus) behandeltes(m) Holz
17215			Holz (zB Pfähle und Masten),		[17214]	[88]		[Holzballagen, Holzabfälle und	[ausgestuft]

			salzimprägniert, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften					Holzwolle, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt]	
17218			Holzabfälle, organisch behandelt (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen)		[17213]	[88]		[Holzemballagen, Holzabfälle und Holzwolle, durch organische Chemikalien (zB Mineralöle, Lösemittel, nicht ausgehärtete Lacke) verunreinigt]	[ausgestuft]
18101			Rückstände aus der Zellstoffherstellung		18101			Rückstände aus der Zellstoffherstellung (Spuckstoffe und Äste)	
18101	77	g	Rückstände aus der Zellstoffherstellung	gefährlich kontaminiert	18101	77	g	Rückstände aus der Zellstoffherstellung (Spuckstoffe und Äste)	gefährlich kontaminiert
18407			Rückstände aus der Altpapierverarbeitung (zB Spuckstoffe, Rejekte)		18407			Rückstände aus der Altpapierverarbeitung	
18407	77	g	Rückstände aus der Altpapierverarbeitung (zB Spuckstoffe, Rejekte)	gefährlich kontaminiert	18407	77	g	Rückstände aus der Altpapierverarbeitung	gefährlich kontaminiert
18705			Bitumenpappe und bitumengetränktes Papier		18705			Teerpappe und bitumengetränktes Papier	
31203	50		Schlacken aus NE-Metallschmelzen	aus der thermischen Kupfermetallurgie	31203	88		Schlacken aus NE-Metallschmelzen	ausgestuft

				(Erst- und Zweit- schmelze)					
31203	50		Schlacken aus NE- Metallschmelzen	aus der thermischen Kupfermetallurgie (Erst- und Zweit- schmelze)	31203		g	Schlacken aus NE- Metallschmelzen	
31210			Zinkschlacke		[31210]		[g]	[Zinkschlacke]	
31210	77	g	Zinkschlacke	gefährlich kontaminiert	[31210]		[g]	[Zinkschlacke]	
31210			Zinkschlacke		[31210]	[88]		[Zinkschlacke]	ausgestuft
31210	91		Zinkschlacke	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	[31210]	[91]	[g]	[Zinkschlacke]	verfestigt oder stabilisiert
31210	77	g	Zinkschlacke	gefährlich kontaminiert	[31210]	[91]	[g]	[Zinkschlacke]	verfestigt oder stabilisiert
31223	51		Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	aus der thermischen Kupfer- oder Zinkmetallurgie	31223	88		Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	ausgestuft
31223	51		Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	aus der thermischen Kupfer- oder Zinkmetallurgie	31223		g	Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	

31306			Holzasche, Strohasche (Pflanzenasche)		31306			Holzasche, Strohasche	
31306	70		Holzasche, Strohasche (Pflanzenasche)	Rostaschen	31306	70		Holzasche, Strohasche	Rostaschen
31306	72		Holzasche, Strohasche (Pflanzenasche)	Flugaschen	31306	72		Holzasche, Strohasche	Flugaschen
31306	74		Holzasche, Strohasche (Pflanzenasche)	Feinstflugaschen	31306	74		Holzasche, Strohasche	Feinstflugaschen
31306	77	g	Holzasche, Strohasche (Pflanzenasche)	gefährlich kontaminiert	31306	77	g	Holzasche, Strohasche	gefährlich kontaminiert
31306	91		Holzasche, Strohasche (Pflanzenasche)	verfestigt, immobilisiert, stabilisiert	31306	91		Holzasche, Strohasche	verfestigt oder stabilisiert
31318			Asche aus der Verbrennung von kommunalem Klärschlamm		31301			Flugaschen und -stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen	
31319			Rückstände aus Abfallpyrolyseanlagen für Biomasseabfälle		31316	88		Schlacken und Aschen aus Abfallpyrolyseanlagen	ausgestuft
31407	17		Keramik	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen	31407	17		Keramik	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaß- nahmen

31408	17		Glas (zB Flachglas)	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen	31408	17		Glas (zB Flachglas)	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
31409	23		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	mineralische Rückstände aus der Aufbereitung von Baurestmassen	31409			Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	
31409	18		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abbruchmaßnahmen, ohne Mörtel- und Verputzanteile	31409	18		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abrissmaßnahmen, ohne Mörtel- und Verputzanteile
31409	77	g	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	gefährlich kontaminiert	31441		g	Brandschutt oder Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen	
31409	77	g	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	gefährlich kontaminiert	31441	91	g	Brandschutt oder Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen	verfestigt oder stabilisiert
31411	30		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial	31411	30		Bodenaushub	Klasse A1

				der Qualitätsklasse A1 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile					
31411	31		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	31411	31		Bodenaushub	Klasse A2
31411	32		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	31411	32		Bodenaushub	Klasse A2G
31411	34		Aushubmaterial	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-%	31411	34		Bodenaushub	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält

				bodenfremde Bestandteile enthält					
31411	35		Aushubmaterial	technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile	31411	35		Bodenaushub	technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile
31411	38		Aushubmaterial	Sonstige nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan	31411	33		Bodenaushub	Inertabfallqualität
31411	39		Aushubmaterial	Sonstige nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität	31411	33		Bodenaushub	Inertabfallqualität
31411	45		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens	31411	29		Bodenaushub	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung

				gemäß Kleinmengenregelung					
31412		gn	Asbestzement		31412		g	Asbestzement	
31413		gn	Asbestzementstäube		31413		g	Asbestzementstäube	
31416	41		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	künstliche Mineralfaserabfälle	[31416]			[Mineralfasern]	
31416	42		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	Steinwolle					
31416	43		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	Glaswolle					
31416	44		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle					
31416	43		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	Glaswolle	31405			Glasvlies	
31416	77	g	Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	gefährlich kontaminiert	31416	77	g	Mineralfasern	gefährlich kontaminiert

31416	91		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	31416	91		Mineralfasern	verfestigt, oder stabilisiert
31423		g	ölverunreinigtes Aushubmaterial		31423		g	ölverunreinigte Böden	
31423	36		ölverunreinigtes Aushubmaterial	ölverunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich	31423	36		ölverunreinigte Böden	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, KW-verunreinigt, nicht gefährlich
31423	91	g	ölverunreinigtes Aushubmaterial	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	31423	91	g	ölverunreinigte Böden	verfestigt oder stabilisiert
31424		g	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial		31424		g	sonstige verunreinigte Böden	
31424 ¹	37		sonstig verunreinigtes Aushubmaterial	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich	31424	37		sonstige verunreinigte Böden	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, sonstig verunreinigt, nicht gefährlich
31424	91	g	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	31424	91	g	sonstige verunreinigte Böden	verfestigt oder stabilisiert

¹ Diese Umschlüsselung findet keine Anwendung bei Bodenaushubdeponien (die Eintragung der SN 31424 37 ist im EDM bei Bodenaushubdeponien zu streichen)

31425			verunreinigtes Aushubmaterial mit Baurestmassenqualität		31423	36		ölverunreinigte Böden	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, KW-verunreinigt, nicht gefährlich
31425			verunreinigtes Aushubmaterial mit Baurestmassenqualität		31424	37		sonstige verunreinigte Böden	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, sonstig verunreinigt, nicht gefährlich
31426			Dach – und Pflanzensubstrate		31424	37		sonstige verunreinigte Böden	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, sonstig verunreinigt, nicht gefährlich
31426	77	g	Dach- und Pflanzensubstrate	gefährlich kontaminiert	31424		g	sonstige verunreinigte Böden	
31427	17		Betonabbruch	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen	31427	17		Betonabbruch	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
31428			mit leichtflüchtigen, halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) verunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich		31424	37		sonstige verunreinigte Böden	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, sonstig verunreinigt, nicht gefährlich

31430			verunreinigte Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften		31430			verunreinigte Mineralfaserabfälle	
31430	77	g	verunreinigte Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	gefährlich kontaminiert	31430	77	g	verunreinigte Mineralfaserabfälle	gefährlich kontaminiert
31430	91		verunreinigte Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	31430	91		verunreinigte Mineralfaserabfälle	verfestigt oder stabilisiert
31436		gn	asbesthaltiges Aushubmaterial und asbesthaltige Abfälle aus Altlasten		[31437]		g	[Asbestabfälle, Asbeststäube]	
31436		gn	asbesthaltiges Aushubmaterial und asbesthaltige Abfälle aus Altlasten		31424		g	sonstige verunreinigte Böden	
31437	40	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	Asbestabfälle, Asbeststäube	[31437]		[g]	[Asbestabfälle, Asbeststäube]	
31437	41	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	künstliche Mineralfaserabfälle					
31437	42	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	Steinwolle					

31437	43	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	Glaswolle					
31437	44	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle					
31441		g	Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen		31441		g	Brandschutt oder Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen	
31441	19		Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen	Brandschutt von nicht gewerblichen Objekten, nicht gefährlich bei Ablagerung auf Massenabfalldeponien					
31441	19		Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen	Brandschutt von nicht gewerblichen Objekten, nicht gefährlich bei Ablagerung auf Massenabfalldeponien	31441	19		Brandschutt oder Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen	Brandschutt von nicht gewerblichen Objekten, nicht gefährlich bei Ablagerung auf Massenabfalldeponien

31441	91	g	Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen	verfestigt, immobilisiert, stabilisiert	31441	91	g	Brandschutt oder Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen	verfestigt oder stabilisiert
31482		g	Bodenbestandteile aus der biologischen Behandlung		31482		g	Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der biologischen Behandlung	
31482	88		Bodenbestandteile aus der biologischen Behandlung	ausgestuft	31482	88		Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der biologischen Behandlung	ausgestuft
31482	91	g	Bodenbestandteile aus der biologischen Behandlung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	31482	91	g	Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der biologischen Behandlung	verfestigt oder stabilisiert
31483			Bodenbestandteile aus der thermischen Behandlung		31483			Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der thermischen Bodenbehandlung	
31483	91		Bodenbestandteile aus der thermischen Behandlung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	31483	91		Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der thermischen Bodenbehandlung	verfestigt oder stabilisiert
31484		g	Bodenbestandteile aus der chemisch/physikali- schen oder mechanischen Behandlung		31484		g	Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der chemisch/physikalischen Behandlung	

31484	88		Bodenbestandteile aus der chemisch/physikalischen oder mechanischen Behandlung	ausgestuft	31484	88		Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der chemisch/physikalischen Behandlung	ausgestuft
31484	91	g	Bodenbestandteile aus der chemisch/physikalischen oder mechanischen Behandlung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	31484	91	g	Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der chemisch/physikalischen Behandlung	verfestigt oder stabilisiert
31498	11		schlackenhaltiger Ausbauspalt	gem. § 10b DVO 2008	31498	10		Schlackenhaltiger Ausbauspalt	Anhang 1 Tabelle 1 der Recycling-Baustoffverordnung
31499	11		schlackenhaltiges technisches Schüttmaterial	gem. § 10b DVO 2008	31499	10		schlackenhaltiges technisches Schüttmaterial	Anhang 1 Tabelle 1 der Recycling-Baustoffverordnung
31501 ²			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse A1 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan		31411	33		Bodenaushub	Inertabfallqualität
31502 ²			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan						
31503 ²			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse A2-G gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan						

² Diese Umschlüsselung findet keine Anwendung bei Bodenaushubdeponien

31504 ²			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan					
31505 ²			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse IN gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan					
31609		gn	Asbestzementschlamm	31609		g	Asbestzementschlamm	
35205		gn	Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, HFCKW-, HFKW und KW-haltigen Kältemitteln (zB Propan, Butan)	35205		g	Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, FKW- und KW-haltigen Kältemitteln (zB Propan, Butan)	
35206		gn	Kühl- und Klimageräte mit anderen Kältemitteln (zB Ammoniak bei Absorberkühlgeräten)	35206		g	Kühl- und Klimageräte mit anderen Kältemitteln (zB Ammoniak bei Absorberkühlgeräten)	
35210		gn	Bildröhren (nach dem Prinzip der Kathodenstrahlröhre)	35210		g	Bildröhren (nach dem Prinzip der Kathodenstrahlröhre)	
35212		gn	Bildschirmgeräte, einschließlich Bildröhrengeräte	35212		g	Bildschirmgeräte, einschließlich Bildröhrengeräte	
35215		g	Photovoltaikmodule mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	35220		gn	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Großgeräte mit einer Kantenlänge	

					<u>und</u> 35230		g	größer oder gleich 50 cm, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Kleingeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	
35216			Photovoltaikmodule ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		35221 <u>und</u> 35231			Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Großgeräte mit einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Kleingeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm	
35220		gn	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Großgeräte mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		35220		gn	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Großgeräte mit einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	
35230		gn	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Kleingeräte mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		35230		g	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Kleingeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm, mit	

								gefahrenrelevanten Eigenschaften	
51301		g	Zinkoxid		[51301]	[77]	[g]	[Zinkoxid]	[gefährlich kontaminiert]
51301	91	g	Zinkoxid		[51301]	[77]	[g]	[Zinkoxid]	[gefährlich kontaminiert]
51301	88		Zinkoxid	ausgestuft	[51301]			[Zinkoxid]	
51303			Zinn (IV)-oxid (Zinnstein)		51303			Zinnstein	
51303	77	g	Zinn (IV)-oxid (Zinnstein)	gefährlich kontaminiert	51303	77	g	Zinnstein	gefährlich kontaminiert
51303	91		Zinn (IV)-oxid (Zinnstein)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	51303	91		Zinnstein	verfestigt oder stabilisiert
51304		g	Braunstein, Manganoxide		[51304]	[77]	[g]	[Braunstein, Manganoxide]	[gefährlich kontaminiert]
51304	91	g	Braunstein, Manganoxide	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	[51304]	[77]	[g]	[Braunstein, Manganoxide]	[gefährlich kontaminiert]
51304	88		Braunstein, Manganoxide	ausgestuft	[51304]			[Braunstein, Manganoxide]	
51307		g	Kupferoxid		[51307]	[77]	[g]	[Kupferoxid]	[gefährlich kontaminiert]
51307	91	g	Kupferoxid	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	[51307]	[77]	[g]	[Kupferoxid]	[gefährlich kontaminiert]
51307	88		Kupferoxid	ausgestuft	[51307]			[Kupferoxid]	

51311			sonstige Metallhydroxide ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		[51310]	[88]		[sonstige Metallhydroxide]	[ausgestuft]
51311	91		sonstige Metallhydroxide ohne gefahrenrelevante Eigenschaften	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	51310	91	g	sonstige Metallhydroxide	verfestigt oder stabilisiert
51519		g	Eisenchlorid		51540		g	sonstige Salze, leicht löslich	
51519		g	Eisenchlorid		51541		g	sonstige Salze, schwerlöslich	
51519	91	g	Eisenchlorid	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	51540	91	g	sonstige Salze, leicht löslich	verfestigt oder stabilisiert
51519	91	g	Eisenchlorid	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	51541	91	g	sonstige Salze, schwerlöslich	verfestigt oder stabilisiert
51520		g	Eisensulfat		51540		g	sonstige Salze, leicht löslich	
51520		g	Eisensulfat		51541		g	sonstige Salze, schwerlöslich	
51520	91	g	Eisensulfat	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	51540	91	g	sonstige Salze, leicht löslich	verfestigt oder stabilisiert
51520	91	g	Eisensulfat	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	51541	91	g	sonstige Salze, schwerlöslich	verfestigt oder stabilisiert
53501			Arzneimittel ohne Zytostatica und Zytotoxica		53501			Arzneimittel, nicht wassergefährdend, ohne Zytostatica	

53501	91		Arzneimittel ohne Zytostatica und Zytotoxica	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	53501	91		Arzneimittel, nicht wassergefährdend, ohne Zytostatica	verfestigt oder stabilisiert
53510		g	Arzneimittel mit Zytostatica und Zytotoxica oder unsortierte Arzneimittel		53510		g	Arzneimittel, wassergefährdend, schwermetallhaltig (zB Blei, Cadmium, Zink, Quecksilber, Selen), Zytostatica und unsortierte Arzneimittel	
53501			Arzneimittel ohne Zytostatica und Zytotoxica		53510		g	Arzneimittel, wassergefährdend, schwermetallhaltig (zB Blei, Cadmium, Zink, Quecksilber, Selen), Zytostatica und unsortierte Arzneimittel	
53510	91	g	Arzneimittel mit Zytostatica und Zytotoxica oder unsortierte Arzneimittel	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	53510	91	g	Arzneimittel, wassergefährdend, schwermetallhaltig (zB Blei, Cadmium, Zink, Quecksilber, Selen), Zytostatica und unsortierte Arzneimittel	verfestigt oder stabilisiert
53501	91		Arzneimittel ohne Zytostatica und Zytotoxica	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	53510	91	g	Arzneimittel, wassergefährdend, schwermetallhaltig (zB Blei, Cadmium, Zink, Quecksilber, Selen), Zytostatica und unsortierte Arzneimittel	verfestigt oder stabilisiert

55205		g	fluor(chlor)kohlenwasserstoffhaltige Kälte-, Treib- und Lösemittel		55205		g	fluorkohlenwasserstoffhaltige Kälte-, Treib- und Lösemittel	
55355			Glycerin		[55355]		[g]	[Glycerin]	
55355	77	g	Glycerin	gefährlich kontaminiert	[55355]		[g]	[Glycerin]	
55355			Glycerin		[55355]	[88]		[Glycerin]	[ausgestuft]
57124			Ionenaustauscherharze ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		57124			Ionenaustauscherharze	
57125		g	Ionenaustauscherharze mit anwendungsspezifischen, gefahrenrelevanten Eigenschaften		57125		g	Ionenaustauscherharze mit anwendungsspezifischen, schädlichen Beimengungen	
57133			Carbonfaserverbundstoffe, ausgehärtet		57129			sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder), Toner cartridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe	
57133	77	g	Carbonfaserverbundstoffe, ausgehärtet	gefährlich kontaminiert	57127		g	Kunststoffemballagen und -behältnisse mit gefährlichen Restinhalten (auch	

								Toner cartridges mit gefährlichen Inhaltsstoffen)	
57133	91		Carbonfaserverbundstoffe, ausgehärtet	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	55909	91		Harzrückstände ausgehärtet	verfestigt oder stabilisiert
57204		g	Carbonfaserverbundstoffe, nicht ausgehärtet		55903		g	Harzrückstände, nicht ausgehärtet	
57204	88		Carbonfaserverbundstoffe, nicht ausgehärtet	ausgestuft	55903	88		Harzrückstände nicht ausgehärtet	ausgestuft
57702			Latex-Schlamm		57702			Latex-Schlamm, verfestigt oder stabilisiert	
57702	77	g	Latex-Schlamm	gefährlich kontaminiert	57702	77	g	Latex-Schlamm, verfestigt oder stabilisiert	gefährlich kontaminiert
58201		g	Filtertücher, Filtersäcke mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend organisch		[58208]	[77]	[g]	[Filtertücher, Filtersäcke mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen]	[gefährlich kontaminiert]
58202		g	Filtertücher, Filtersäcke mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend		[58208]	[77]	[g]	[Filtertücher, Filtersäcke mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen]	[gefährlich kontaminiert]

			anorganisch					
58208			Filtertücher, Filtersäcke mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen	[58201]	[88]		[Filtertücher, Filtersäcke mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend organisch]	[ausgestuft]
58208			Filtertücher, Filtersäcke mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen	[58202]	[88]		[Filtertücher, Filtersäcke mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend anorganisch]	[ausgestuft]
58208			Filtertücher, Filtersäcke mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen	[58203]	[88]		[textiles Verpackungsmaterial mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend organisch]	[ausgestuft]
58208			Filtertücher, Filtersäcke mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen	[58204]	[88]		[textiles Verpackungsmaterial mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend anorganisch]	[ausgestuft]
59802			Gase in Stahldruckflaschen ohne gefahrenrelevante Eigenschaften	59802			Gase in Stahldruckflaschen	
91201			Gemische von Verpackungsmaterialien	91201			Verpackungsmaterial und Kartonagen	

91201	77	g	Gemische von Verpackungsmaterialien	gefährlich kontaminiert	91201	77	g	Verpackungsmaterial und Kartonagen	gefährlich kontaminiert
91502			Bankettschälgut von Straßen		31424	37		sonstige verunreinigte Böden	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, sonstig verunreinigt, nicht gefährlich
91502			Bankettschälgut von Straßen		31423	36		ölverunreinigte Böden	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, KW-verunreinigt, nicht gefährlich
91502	60		Bankettschälgut von Straßen	gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan zulässig für Maßnahmen zur Bodenrekultivierung	31411	33		Bodenaushub	Inertabfallqualität
91502	60		Bankettschälgut von Straßen	gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan zulässig für Maßnahmen zur Bodenrekultivierung	31411	29		Bodenaushub	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung
91502	77	g	Bankettschälgut von Straßen	gefährlich kontaminiert	31424		g	sonstige verunreinigte Böden	
91502	77	g	Bankettschälgut von Straßen	gefährlich kontaminiert	31423		g	ölverunreinigte Böden	

92130		g	Glycerinphase aus der Veresterung pflanzlicher Öle und Fette		92130		g	Glycerinphase	
92130		g	Glycerinphase aus der Veresterung pflanzlicher Öle und Fette		[55355]		[g]	[Glycerin]	
92132			Rohglycerin aus der Veresterung pflanzlicher Öle und Fette		92130		g	Glycerinphase	
92132			Rohglycerin aus der Veresterung pflanzlicher Öle und Fette		[55355]	[88]		[Glycerin]	ausgestuft
92132			Rohglycerin aus der Veresterung pflanzlicher Öle und Fette		[55355]		[g]	[Glycerin]	
92302			Calciumcarbonatabfälle		92302			Kalk	
92451			Rohglycerin aus der Veresterung tierischer Öle und Fette		[55355]	[88]		[Glycerin]	ausgestuft
92451			Rohglycerin aus der Veresterung tierischer Öle und Fette		[55355]		[g]	[Glycerin]	

Zur Umschlüsselung der durch die Recycling-Baustoffverordnung eingeführten Abfallarten siehe in den Erläuterungen zu dieser unter:
 „http://brv.at/media/_MEDIA/dokumente/Erlaeuterungen_RBVO_nach_Novelle_2016_Stand_Maerz_2018.pdf“

Kategorie 2) Die in der rechten Spalte gelisteten Abfallarten vor der Neufassung der AVVO entsprechen den in derselben Zeile links gelisteten „neuen Abfallarten“ nur teilweise

Die folgenden „neuen Abfallarten“ in der linken Spalte können somit von Sammlern und Behandlern, die die korrespondierende Abfallart in der rechten Spalte in ihrem Genehmigungsumfang haben, gesammelt und behandelt werden, eingeschränkt auf ihren bisherigen Genehmigungsumfang.
(Angemerkt wird, dass die Einschränkungen der Kategorie 2 keine Anwendung finden, sofern die „neue Abfallart“ bereits im Konsens enthalten ist.)

Für den Zweifelsfall wird auf die Möglichkeit der Beantragung eines Feststellungsbescheides gem. § 6 Abs. 7 AWG 2002 hingewiesen. In diesem ist daher die „neue Abfallart“ auf den Umfang des bisherigen Konsenses einzuschränken. Die Sammlung/Behandlung der vollständigen „neuen Abfallart“ ist gem. §§ 24a, 37 Abs. 4 Z. 2, 52 oder 54 AWG 2002 der Behörde anzuzeigen/zu beantragen.

Beispiele: Wenn die Abfallart SN 31102 „SiO₂-Tiegelbruch“ im Konsens enthalten war, wird diese durch die Abfallart SN 31103 „Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen“ ersetzt, die neue Abfallart ist allerdings eingeschränkt auf den bisherigen Genehmigungsumfang, also SiO₂-Tiegelbruch. Wenn die Abfallart SN 35220 gn „Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Großgeräte mit einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften“ im Konsens enthalten ist, wird die Abfallart SN 35215 g „Photovoltaikmodule mit gefahrenrelevanten Eigenschaften“ zusätzlich im Konsens abgebildet, allerdings eingeschränkt auf Großgeräte mit einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm.

SN neu gem. AVVO BGBl II 2020/XX	Sp	g/gn	Bezeichnung	Spezifizierung	<u>Einge-</u> <u>schränkt auf:</u>	Von folgender SN gem. AVVO BGBl II 2003/570 umfasst	Sp	g/gn	Bezeichnung	Spezifizierung
31103			Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen		SiO ₂ -Tiegelbruch	[31102]			[SiO ₂ -Tiegelbruch]	

31103			Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen		Dolomit	[31106]			[Dolomit]	
31103			Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen		Chrommagnesit	[31107]			[Chrommagnesit]	
31103	91		Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	SiO ₂ -Tiegelbruch	[31102]	[91]		[SiO ₂ -Tiegelbruch]	verfestigt oder stabilisiert
31103	91		Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	Dolomit	[31106]	[91]		[Dolomit]	verfestigt oder stabilisiert
31103	91		Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	Chrommagnesit	[31107]	[91]		[Chrommagnesit]	verfestigt oder stabilisiert
31104			Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen		SiO ₂ -Tiegelbruch	[31102]			[SiO ₂ -Tiegelbruch]	

31104			Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen		Dolomit	[31106]			[Dolomit]	
31104			Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen		Chrommagnetit	[31107]			[Chrommagnetit]	
31104	91		Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	SiO ₂ -Tiegelbruch	[31102]	[91]		[SiO ₂ -Tiegelbruch]	verfestigt oder stabilisiert
31104	91		Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	Dolomit	[31106]	[91]		[Dolomit]	verfestigt oder stabilisiert
31104	91		Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	Chrommagnetit	[31107]	[91]		[Chrommagnetit]	verfestigt oder stabilisiert

31318			Asche aus der Verbrennung von kommunalem Klärschlamm		Asche aus der Verbrennung von kommunalem Klärschlamm	31308	88		Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen	ausgestuft
31318			Asche aus der Verbrennung von kommunalem Klärschlamm		Flugasche aus der Verbrennung von kommunalem Klärschlamm	31309	88		Flugaschen und -stäube aus Abfallverbrennungsanlagen	ausgestuft
31411	29		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	Wenn bisher schon erhöhte Grenzwerte genehmigt waren, mit erhöhten Grenzwerten Wenn bisher keine erhöhten Grenzwerte genehmigt waren, ohne erhöhte Grenzwerte	31411	29		Bodenaushub	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung

31411	29		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	Wenn die SN 31411 33 gem. Anhang 1 Spalte II (erhöhte geogene Hintergrundgehalte) verwendet wurde, kann nun die SN 31411 29 eingeschränkt auf diesen Fall verwendet werden	31411	33		Bodenaushub	Inertabfallqualität
31411 ³	33		Aushubmaterial	Aushubmaterial mit Inertabfalldeponiequalität	Wenn bisher schon erhöhte Grenzwerte genehmigt waren, mit erhöhten Grenzwerten. Wenn bisher keine erhöhten Grenzwerte genehmigt	31411	33		Bodenaushub	Inertabfallqualität

³ Diese Umschlüsselung findet keine Anwendung bei Bodenaushubdeponien (die Eintragung der SN 31411 33 ist im EDM bei Bodenaushubdeponien zu streichen)

					waren, ohne erhöhte Grenzwerte					
31426			Dach – und Pflanzensubstrate		verunreinigte Mineralfaserabfälle	31430			verunreinigte Mineralfaserabfälle	
31426	77	g	Dach – und Pflanzensubstrate	gefährlich kontaminiert	verunreinigte Mineralfaserabfälle	31430	77	g	verunreinigte Mineralfaserabfälle	
31468			Weißglas (Verpackungsglas)		Verpackungsmaterial	91201			Verpackungsmaterial und Kartonagen	
31468	77	g	Weißglas (Verpackungsglas)	gefährlich kontaminiert	Verpackungsmaterial gefährlich kontaminiert	91201	77	g	Verpackungsmaterial und Kartonagen	gefährlich kontaminiert

31469			Buntglas (Verpackungsglas)		Verpackungs- material	91201			Verpackungsmaterial und Kartonagen	
31469	77	g	Buntglas (Verpackungsglas)	gefährlich kontaminiert	Verpackungs- material gefährlich kontaminiert	91201	77	g	Verpackungsmaterial und Kartonagen	gefährlich kontaminiert
31437	40	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevante n Fasereigenschaften	Asbestabfälle, Asbeststäube	Gummi- Asbest	[57503]		[g]	[Gummi-Asbest]	gefährlich kontaminiert
31511 ⁴			stabilisierte Abfälle, die zum Zweck der Deponierung ausgestuft wurden		Baurest- massen-, Reststoff- und Massenabfall deponieren	Abfallbehandler, die eine Erlaubnis gem. § 24a AWG 2002 zur Deponierung besitzen (Behandlungsverfahren D1 Anhang 2 AWG 2002)				
35105			Eisenmetallemballa- gen und - behälter		Gummi- Metall	[57504]			[Gummi-Metall]	

⁴Die Umschlüsselung der Abfallart SN 31511 wurde aufgrund der Ergebnisse der Auswertungsarbeiten adaptiert [Stand Juli 2021]

35105			Eisenmetallemballa- -gen und - behältnisse		Verpackungs- material	91201			Verpackungsmaterial und Kartonagen	
35106		g	Eisenmetallemballa- -gen und - behältnisse mit gefährlichen Restinhalten		Gummi- Metall, gefährlich kontaminiert	[57504]	[77]	[g]	[Gummi-Metall]	gefährlich kontaminiert
35106		g	Eisenmetallemballa- -gen und - behältnisse mit gefährlichen Restinhalten		Verpackungs- material gefährlich kontaminiert	91201	77	g	Verpackungsmaterial und Kartonagen	gefährlich kontaminiert
35215		g	Photovoltaikmodul e mit gefahrenrelevante n Eigenschaften		Großgeräte mit einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm (gefährlich)	35220		gn	Elektro- und Elektronik- Altgeräte – Großgeräte mit einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm, mit gefahren- relevanten Eigenschaften	
35215		g	Photovoltaikmodul e mit gefahrenrelevante n Eigenschaften		Kleingeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50cm (gefährlich)	35230		g	Elektro- und Elektronik- Altgeräte – Kleingeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	

35216			Photovoltaikmodule ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		Großgeräte mit einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm	35221			Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Großgeräte mit einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm	
35216			Photovoltaikmodule ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		Kleingeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50cm	35231			Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Kleingeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm	
35315			NE-Metallschrott, NE-Metallemballagen		Gummi-Metall	[57504]			[Gummi-Metall]	
35315			NE-Metallschrott, NE-Metallemballagen		Verpackungsmaterial	91201			Verpackungsmaterial und Kartonagen	
35327		g	NE-Metallemballagen und -behälter mit gefährlichen Restinhalten		Gummi-Metall, gefährlich kontaminiert	[57504]	[77]	[g]	[Gummi-Metall]	gefährlich kontaminiert

35327		g	NE-Metalleballagen und -behältnisse mit gefährlichen Restinhalten		Verpackungsmaterial, gefährlich kontaminiert	91201	77	g	Verpackungsmaterial und Kartonagen	gefährlich kontaminiert
57501			Gummi		Gummi-Metall	[57504]			[Gummi-Metall]	
57501	77	g	Gummi		Gummi-Metall, gefährlich kontaminiert	[57504]	[77]	[g]	[Gummi-Metall]	gefährlich kontaminiert
59405		g	Tenside sowie Wasch- und Reinigungsmittel, die chemikalienrechtlich als gefährlich eingestuft sind		Wasch- und Reinigungsmittelabfälle	59405		g	Wasch- und Reinigungsmittelabfälle, sofern sie als entzündlich, ätzend, umweltgefährlich oder gesundheitsschädlich (mindergiftig) zu kennzeichnen sind	
59803		g	Druckgaspackungen (Spraydosens) mit Restinhalten		Druckgaspackungen für Arzneimittel	53510		g	Arzneimittel, wassergefährdend, schwermetallhaltig (zB Blei, Cadmium, Zink, Quecksilber, Selen), Zytostatica und unsortierte Arzneimittel	

91502			Bankettschälgut von Straßen		Inertabfall- qualität	31411	33		Bodenaushub	Inertabfall- qualität
-------	--	--	--------------------------------	--	--------------------------	-------	----	--	-------------	--------------------------

Kategorie 3) Diese Abfallarten sind neu zu beantragen

Die untenstehenden „neuen Abfallarten“ sind jedenfalls gem. §§ 24a, 37 Abs. 4 Z. 2, 52 oder 54 AWG 2002 neu zu beantragen.

Für Erlaubnisse sieht der Gesetzgeber in § 78 Abs. 6 AWG 2002 eine spezifische Regelung für Abfallarten, die erstmals gefährlich werden, vor. Nur sofern eine Abfallart aufgrund der Neufassung der Abfallverzeichnisverordnung erstmals als gefährlich bestimmt wird und der Abfallsammler oder –behandler innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Anhangs 1 dieser Verordnung eine diesbezügliche Erlaubnis nach § 24a AWG 2002 beantragt, darf dieser seine Tätigkeit im bisherigen Umfang bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausüben (§ 78 Abs. 6 AWG 2002).

Auf die Verpflichtung zur Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers gem. § 26 AWG 2002 wird hingewiesen.

Beispiele: Die Abfallart SN 51301 g „Zinkoxid“ ist neu zu beantragen, die Übergangsregelung für Erlaubnisse gem. § 78 Abs. 6 AWG 2002 findet Anwendung. Die Abfallart SN 31429 g „mit leichtflüchtigen, halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) verunreinigtes Aushubmaterial, gefährlich“ ist neu zu beantragen, die Übergangsregelung für Erlaubnisse gem. § 78 Abs. 6 AWG 2002 findet keine Anwendung.

SN	Sp	g/gn	Bezeichnung	Spezifizierung	Anmerkungen	Anwendungsfälle der Übergangsbestimmung gem. § 78 Abs. 6 AWG 2002 einschließlich der jeweilig maßgeblichen nicht gefährlichen Abfallart
31429		g	mit leichtflüchtigen, halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) verunreinigtes Aushubmaterial, gefährlich		Lagerungs- und Behandlungsbedingungen sind zu prüfen	kein Anwendungsfall

31437	91	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		kein Anwendungsfall
51301		g	Zinkoxid		sofern nicht bereits die entsprechende gefährlich kontaminierte SN im Konsens, siehe Kategorie 1	SN 51301 Zinkoxid
51301	91	g	Zinkoxid	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	sofern nicht bereits die entsprechende gefährlich kontaminierte SN im Konsens, siehe Kategorie 1	SN 51301 91 Zinkoxid
51304		g	Braunstein, Manganoxide		sofern nicht bereits die entsprechende gefährlich kontaminierte SN im Konsens, siehe Kategorie 1	SN 51304 Braunstein, Manganoxide
51304	91	g	Braunstein, Manganoxide	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	sofern nicht bereits die entsprechende gefährlich kontaminierte SN im Konsens, siehe Kategorie 1	SN 51304 91 Braunstein, Manganoxide
51307		g	Kupferoxid		sofern nicht bereits die entsprechende gefährlich kontaminierte SN im Konsens, siehe Kategorie 1	SN 51307 Kupferoxid

51307	91	g	Kupferoxid	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	sofern nicht bereits die entsprechende gefährlich kontaminierte SN im Konsens, siehe Kategorie 1	SN 51307 91 Kupferoxid
51519		g	Eisenchlorid		sofern nicht bereits die entsprechende gefährlich kontaminierte SN im Konsens, siehe Kategorie 1	SN 51519 Eisenchlorid
51519	91	g	Eisenchlorid	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	sofern nicht bereits die entsprechende gefährlich kontaminierte SN im Konsens, siehe Kategorie 1	SN 51519 91 Eisenchlorid
51520		g	Eisensulfat		sofern nicht bereits die entsprechende gefährlich kontaminierte SN im Konsens, siehe Kategorie 1	SN 51520 Eisensulfat
51520	91	g	Eisensulfat	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	sofern nicht bereits die entsprechende gefährlich kontaminierte SN im Konsens, siehe Kategorie 1	SN 51520 91 Eisensulfat
92305		g	Kalkabfälle (Calciumoxid,-hydroxid)			SN 92302 Kalk

92452		g	Glycerinphase aus der Veresterung tierischer Öle und Fette		TNP-Verordnung beachten	kein Anwendungsfall
-------	--	---	--	--	-------------------------	---------------------